



***Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die  
Beteiligung Bildender Künstler***  
***1. an Bauvorhaben***  
***2. an der Gestaltung des öffentlichen Raumes***

**1.**

Voraussetzung für die Entfaltung des Menschen in der Stadt ist die Schaffung einer Umgebung, die schöpferisches Denken und Handeln anregt, Begegnungen fördert und es dem Bürger ermöglicht, sich mit seiner Stadt zu identifizieren. Dies erfordert, dass nicht nur Funktionsgerechtigkeit, sondern auch künstlerische Intention als Element in die Stadtgestaltung eingeht. Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Karlsruhe durch Beteiligung Bildender Künstler an Baumaßnahmen (Kunst im öffentlichen Raum im engeren Sinne = Kunst am Bau) und der Gestaltung des öffentlichen Raumes (Kunst im öffentlichen Raum im weiteren Sinne). Die Stadt Karlsruhe bekennt sich zur herausragenden Bedeutung des öffentlichen Raumes für das Stadtbild und für die Menschen in der Stadt. Die künstlerischen Beiträge bei öffentlichen Baumaßnahmen und im öffentlichen Raum sollen in ihrer Qualität dieser Bedeutung Rechnung tragen. Dieser Anspruch erfordert bei allen von der Stadt und ihren Gesellschaften veranlassten künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben – ab einer im Folgenden geregelten Wertgrenze - und im öffentlichen Raum die Durchführung von Kunstwettbewerben und eine Auswahlentscheidung unter Einbeziehung anerkannter kunstsachverständiger Personen. Die gleichen Qualitätsmaßstäbe sind zu erfüllen bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum, die als Schenkung, Leihgabe oder aufgrund bürgerschaftlichen Engagements an die Stadt herangetragen werden.

**2.**

Gegenstand dieser Richtlinien sind die Bauvorhaben und die Gestaltung des öffentlichen Raumes im Zuständigkeitsbereich der Stadt und ihrer Gesellschaften. Für die Gesellschaften im Alleinbesitz der Stadt Karlsruhe erlangen die Richtlinien Geltung per Gesellschafterweisung.

Bei Beteiligungsgesellschaften wird der städtische Vertreter beauftragt, die Geltung der Richtlinien zum Gegenstand einer Gesellschafterversammlung zu machen

**2.1 Kunst am Bau:**

Kunst am Bau betrifft die künstlerische Gestaltung bei Bauvorhaben der Stadt und ihrer Gesellschaften, die einer bestimmten Öffentlichkeit zugänglich sind oder in den öffentlichen Raum einwirken. Im Bereich des Hochbaus sind dies vor allem Bauvorhaben, die der Versammlung und Begegnung dienen, im Verkehr- und Tiefbaubereich vornehmlich Einzelobjekte von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Keine Bauvorhaben im Sinne der Richtlinien sind Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohne Änderung von Gestalt und Funktion.

- 2.2 Kunst im öffentlichen Raum:  
Dazu gehören unter anderem
- die Ausgestaltung öffentlicher Plätze, Straßenräume und Anlagen mit Kunstwerken,
  - die Nutzung öffentlicher Plätze für zeitlich begrenzte künstlerische Projekte, die Ermöglichung des Kontaktes mit Kunstwerken für alle Gruppen der Bevölkerung durch Ausstellungen, Bildhauersymposien, Skulpturenparcs, Stadtspaziergänge,
  - die Erfassung, Erschließung und Zugänglichmachung von Kulturdenkmälern (Brunnen, Denkmale, Skulpturen usw.) durch einen Atlas.

### 3.

- 3.1 Kunst am Bau:  
Für Aufträge an Bildende Künstler sind Mittel zu Lasten des Bauwerkes vorzusehen und unter der Kostengruppe 620 (DIN 276) zu verrechnen.
- 3.1.1 Die Ausgaben für Leistungen Bildender Künstler sind grundsätzlich mit 1 % der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktion) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) der DIN 276, höchstens jedoch mit 200.000 € je Bauvorhaben zu veranschlagen und in der Kostenermittlung zur Projektgenehmigung aufzuführen.
- 3.1.2 Zu den Ausgaben für Leistungen Bildender Künstler nach Ziffer 3.1.1 sind auch zu rechnen
- die Kosten für die Anfertigung von Entwürfen, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt,
  - die Kosten für Preise, Ankäufe und Beteiligungshonorare.
- 3.2 Kunst im öffentlichen Raum:  
Die Mittel für „Kunst im öffentlichen Raum“ werden im Rahmen der Etatberatungen durch den Gemeinderat bereitgestellt.
- 3.3 Werden die für Kunst am Bau bereit gestellten Mittel nicht in Anspruch genommen, so sollen die eingesparten Mittel einem anderen Bauprojekt in der Weise zufließen, dass sich der dortige Ansatz für Kunst am Bau entsprechend erhöht.

### 4.

- 4.1 Bildende Künstler sollen bei Planungen so rechtzeitig hinzugezogen werden, dass ihr Gestaltungsbeitrag künstlerisch überzeugend auf die Aufgabenstellung antworten kann. Planungswettbewerbe in den Bereichen Hochbau, Verkehr und Stadtplanung können auch in der Weise ausgeschrieben werden, dass die Architekten oder Planer verpflichtet werden, in den Entwurf Künstler und andere Gestalter von Anfang an mit einzubinden.
- 4.2 Der planende Architekt bzw. die planende Behörde haben ein Vorschlagsrecht für
- a) das künstlerische Gesamtkonzept,
  - b) die Einladung von Künstlern zu Wettbewerben und
  - c) die Auswahl eines Wettbewerbsentwurfs für die Ausführung.

## 5.

- 5.1 Von der Stadt Karlsruhe oder ihren Gesellschaften veranlasste Gestaltungsvorschläge für Kunst am Bau und für Kunst im öffentlichen Raum werden in der Regel durch offene oder beschränkte Wettbewerbe ermittelt. Dies gilt auch für Vorhaben, die aus der Bürgerschaft angeregt werden.
- 5.1.1 Bei bedeutenden künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (Kunst am Bau) mit einer Kunst-Auftragssumme von mehr als 75.000 € sowie bei für die Stadtbildgestaltung bedeutenden künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum insbesondere auf zentralen Plätzen der Stadt oder an den Stadteingängen werden Gestaltungsvorschläge in der Regel durch offene Wettbewerbe ermittelt. Über die Durchführung eines derartigen Wettbewerbes und über die Besetzung des Preisgerichts entscheidet der Gemeinderat nach Vorberatung in der Kunstkommission.
- 5.1.2 Bei künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben mit einer Kunst-Auftragssumme von mehr als 7.500 € und bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum, die nicht von Ziffer 5.1.1 erfasst sind, werden Gestaltungsvorschläge in der Regel durch beschränkte Wettbewerbe ermittelt. Die Auswahl der einzuladenden Künstler und die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfes erfolgt durch die Kunstkommission.
- 5.1.3 Die Stadt Karlsruhe bzw. ihre Gesellschaften sind als Auslobende nicht an die Auswahlentscheidung der Kunstkommission gebunden.  
Bei künstlerischen Gestaltungen bei Bauvorhaben (Kunst am Bau) haben der Oberbürgermeister bzw. die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaften die Möglichkeit, von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand zu nehmen.  
Bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum mit einer Auftragssumme bis 250.000 € haben der Oberbürgermeister bzw. die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaften die Möglichkeit, von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand zu nehmen.  
Bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum mit einer Auftragssumme über 250.000 € haben der Gemeinderat bzw. die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates, falls kein Aufsichtsrat besteht, die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand zu nehmen.
- 5.1.4 Die Auswahl des Künstlers für künstlerische Gestaltungen bis zu einer Auftragssumme von 7.500 € erfolgt bei Bauvorhaben der Stadt Karlsruhe durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit dem Kulturamt, bei Bauvorhaben von Gesellschaften der Stadt durch deren Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Kulturamt.
- 5.2 Das mit dem Vorhaben befasste Amt oder die jeweilige befasste Gesellschaft bereitet den Wettbewerb im Einvernehmen mit dem Kulturamt vor und führt ihn durch. Das Ergebnis des Wettbewerbes soll öffentlich gezeigt werden.

## 6.

Bei der Stadt Karlsruhe wird ein Ausschuss (Kunstkommission) gebildet. Die Geschäftsführung der Kunstkommission liegt beim Kulturamt.

## 7.

Die Kunstkommission hat folgende Aufgaben:

- 7.1 Die Kunstkommission berät den Gemeinderat, die Verwaltung und die Gesellschaften der Stadt Karlsruhe in den Bereichen „Kunst am Bau“ und „Kunst im öffentlichen Raum“. Sie ist mit allen Angelegenheiten zu befassen, die unter die Regelungen nach Ziffer 7.2 und 7.3 fallen.
- 7.2 Im Bereich „Kunst am Bau“ umfasst die Beratung
- das vorgeschlagene künstlerische Gesamtkonzept,
  - die Durchführung von Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
  - die Besetzung des Preisgerichts bei Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
  - das Ergebnis des Preisgerichts bei Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
  - die Auswahl der einzuladenden Künstler bei einem beschränkten Wettbewerb nach Ziffer 5.1.2,
  - die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfes bei einem beschränkten Wettbewerb nach Ziffer 5.1.2,
  - die Höhe der Beteiligungs-, Entwurfs- und Ausführungshonorare,
  - die Abnahme der künstlerischen Leistung,
  - die Übertragung von bei einem Bauprojekt nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Kunst am Bau auf ein anderes Bauprojekt nach Ziffer 3.3.
- 7.3 Im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“ umfasst die Beratung
- die Frage, an welchen Orten im Stadtgebiet Kunst im öffentlichen Raum verwirklicht werden soll (Ziffer 7.3.1),
  - die Frage, welche Maßnahmen zur künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raumes und welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raumes vorzuschlagen sind (Ziffer 7.3.2),
  - die Durchführung von Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
  - die Besetzung des Preisgerichts bei Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
  - das Ergebnis des Preisgerichts bei Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
  - die Auswahl der einzuladenden Künstler bei einem beschränkten Wettbewerb nach Ziffer 5.1.2,
  - die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfes bei einem Wettbewerb nach Ziffer 5.1.2,
  - die Höhe der Beteiligungs-, Entwurfs- und Ausführungshonorare,
  - die Abnahme der künstlerischen Leistung,
  - die Frage der Annahme von an die Stadt Karlsruhe gerichteten Leih- und Schenkungsangeboten Dritter bezüglich künstlerischer Objekte für den öffentlichen Raum in Karlsruhe.
- 7.3.1 Kunst im öffentlichen Raum soll in städtebaulich wichtigen Bereichen berücksichtigt werden, insbesondere
- bei neuen Wohngebieten,
  - auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Grünanlagen,
  - in Fußgängerbereichen sowie anderen Stätten kommunikativer Begegnung.
- 7.3.2 Als künstlerische Gestaltungen im öffentlichen Raum kommen insbesondere in Frage
- die Aufstellung von Brunnen, Denkmälern, Skulpturen, Installationen,
  - Ausstellungen, Symposien und sonstige künstlerische Projekte und Interventionen.

Als Maßnahmen im Zusammenhang mit der künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raumes kommen insbesondere in Frage die Erfassung, Erhaltung, Kenntlichmachung und Erläuterung bestehender Baudenkmale und Kunstwerke im öffentlichen Raum.

## 7.4

### 7.4.1 Die Beauftragung für künstlerische Gestaltungen im Bereich Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Karlsruhe erfolgt

- bei einer Auftragssumme bis zu 7.500 € durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit dem Kulturamt,
- bei einer Auftragssumme bis zu 250.000 € durch den Oberbürgermeister
- bei einer Auftragssumme über 250.000 € durch den Gemeinderat.

Die Beauftragung für künstlerische Gestaltungen im Bereich Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum der Gesellschaften erfolgt

- bei einer Summe bis zu 250.000 € durch die Geschäftsführung,
- bei einer Auftragssumme über 250.000 € durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Falls kein Aufsichtsrat besteht, entscheidet bei Maßnahmen ab 250.000 € die Gesellschafterversammlung.

### 7.4.2 Beauftragungen nach 7.4.1 werden dem Kulturausschuss in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## 8. Kunstkommission

### 8.1 Die Kunstkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der Oberbürgermeister oder als dessen Vertreter der Kulturdezernent (Vorsitz),
- Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, mindestens 5 Personen,
- ein freischaffender Architekt,
- zwei freischaffende Künstler,
- ein Kunstvermittler.

### 8.2 Beratend ohne Stimmrecht sind hinzuzuziehen

- ein Vertreter der die Maßnahme durchführenden Stelle,
- der planende Architekt,
- ein Vertreter des Gebäudenutzers,
- ein Vertreter des Kulturamtes,
- ein Vertreter der Stadtplanung.

### 8.3 Beratend ohne Stimmrecht können weitere Personen z.B. als Gutachter oder Sachverständige hinzugezogen werden.

### 8.4 Die stimmberechtigten nichtgemeinderätlichen Mitglieder der Kunstkommission werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kulturausschusses jeweils auf die Dauer einer Amtsperiode des Gemeinderates berufen. Sie sollen sachverständig sein und in ihrem Fach anerkannte Leistungen erbracht haben.

### 8.5 Die Vertreter des Gemeinderates werden vom Gemeinderat bestellt. Sie müssen Mitglieder des Kulturausschusses sein.

### 8.6 Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung der gemeinderätlichen Mitglieder zulässig. Die Bestellung der Vertreter erfolgt wie die Bestellung der Vertretenen. Im Übrigen werden die Mitglieder durch ihre Vertreter im Amte vertreten.

### 8.7 Die Mitgliedschaft in der Kunstkommission ist ehrenamtlich.

## **9.**

- 9.1 Die Kunstkommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe über die Beratung und die Beschlussfassung gelten entsprechend.
- 9.2 Über die Sitzungen der Kunstkommission sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

## **10.**

Das Kulturamt bereitet die Sitzungen vor. Die die Maßnahme durchführende Stelle bringt die Vorlage ein. Die Sitzungsvorlagen sind im Benehmen und rechtzeitig vor den Sitzungen mit dem Kulturamt abzustimmen.

## **11.**

Die Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.